

# Der Weg in die private Psychotherapiepraxis für gesetzlich Versicherte

---

Die Chance, zeitnah einen Platz für Psychotherapie zu bekommen, ist gering. Viele psychotherapeutische Praxen sind überfüllt, die Wartezeiten belaufen sich nicht selten auf mehr als sechs Monate. Andere Praxen führen wegen der hohen Nachfrage keine Warteliste mehr. Ein oft dringend benötigter Therapieplatz rückt in weite Ferne.



Für die Eltern erscheint diese Situation, Unterstützung zu brauchen, aber die notwendige Unterstützung nicht zeitnah auf dem üblichen Weg im Gesundheitssystem zu bekommen, aussichtslos und wirkt sich zusätzlich belastend auf das Familiensystem und das betroffene Kind aus.

Ein Lichtblick bietet eine psychotherapeutische Behandlung in einer psychotherapeutischen Privatpraxis. Eine psychotherapeutische Privatpraxis ist nicht nur für privat Versicherte da, sondern auch ein Zugang für gesetzlich Versicherte zu Gesundheitsleistungen, die auf dem üblichen Weg nicht zu bekommen sind. So sieht es das Sozialgesetzbuch vor, wenn „die Krankenkasse eine *unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen konnte*“ (SGB 5 §13 Abs. 3).

Auch die Kosten für eine psychotherapeutische Privatbehandlung können ohne finanzielle Belastung direkt, zwischen Therapeut und Krankenkasse, abgerechnet werden.

Hier lesen Sie auf den nächsten Seiten eine Anleitung, wie Sie, gesetzlich versichert, zu einer Psychotherapie bei einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut in einer Privatpraxis kommen.

Nach der Beschreibung auf den nächsten beiden Seiten finden Sie ein Diagramm, welches Ihnen schematisch den Weg zeigt.

Auf der letzten Seite finden Sie ein Glossar zur Bedeutung verschiedener Begriffe.

Ihnen wünsche ich



**Viel Erfolg**

**einen Therapieplatz für Ihr Kind zu bekommen!**

In den folgenden fünf Schritten ist ein aufeinanderfolgendes, strukturiertes Vorgehen dargestellt, wie Sie einen Platz für eine psychotherapeutische Behandlung für Sie und Ihr Kind bekommen.

Der Weg führt über die Kontaktaufnahme mit Vertragspsychotherapeuten der Kassenärztlichen Vereinigung. Möglicherweise finden Sie auf diesem Weg auch einen Vertragspsychotherapeuten, der für Sie und Ihr Kind einen freien Therapieplatz hat.

Wenn Sie so schon zu Beginn des Weges einen Therapieplatz bekommen, gratuliere ich Ihnen herzlich an dieser Stelle! Dann haben Sie einen Therapieplatz und können sich über einen baldigen Beginn der Psychotherapie für Sie und Ihr Kind freuen.

Wenn Sie vor dem letzten Punkt dieser Anleitung noch keinen Therapieplatz gefunden haben, arbeiten Sie sich bis zum Ende der Anleitung durch. Der Aufwand ist überschaubar und es lohnt sich!

**Jetzt geht es los:**

### **1. Kontaktieren Sie den bundesweiten Vermittlungsservice der Krankenkassen**

per Telefon unter der Telefonnummer: 116117

oder

online: [www.116117.de/de/psychotherapie.php](http://www.116117.de/de/psychotherapie.php)

Lassen Sie sich beim Vermittlungsservice 116117 einen Termin bei einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zur „*Psychotherapeutischen Sprechstunde*“ geben.

Der bundesweite Terminvermittlungsservice 116117 ist 24 Stunden an 7 Tagen erreichbar.

Wenn Sie einen Termin zur Sprechstunde bekommen: → weiter zu Schritt 2.

Wenn der Terminvergabeservice Ihnen bei telefonischem Kontakt keinen Sprechstundentermin in einer zumutbaren Entfernung (bis 25km Fahrstrecke) anbieten kann, verlangen Sie, daß man Ihnen den Status Ihrer Terminanfrage, keinen Termin anbieten zu können, schriftlich zuschickt. → Weiter geht es bei Schritt 4.

### **2. Gehen Sie zur Psychotherapeutischen Sprechstunde des Psychotherapeuten,**

die Sie vom Terminvermittlungsservice bekommen haben und stellen Ihre Situation bzw. die Ihres Kindes dar.

Wenn der Therapeut 1) im Anschluß an die Therapeutische Sprechstunde Ihnen in kurzer Zeit (in wenige Wochen) einen Therapiebeginn zusagen kann und 2) der Therapeut Ihnen und Ihrem Kind sympathisch ist, haben Sie einen Therapieplatz bei einem Vertragspsychotherapeuten gefunden.

Wenn einer der beiden Punkte (baldiger Therapiebeginn, Sympathie) nicht erfüllt ist:

Lassen Sie sich im Anschluß an die Sprechstunde das Formular „PTV 11“ aushändigen mit den Kreuzchen und Eintragungen, die das Musterformular PTV 11 (in derselben Email an Sie zugeschickt) zeigt. → weiter zu Schritt 3.

### **3. Kontaktieren Sie wieder den bundesweiten Vermittlungsservice der Krankenkassen**

per Telefon unter der Telefonnummer: 116117

Teilen Sie dem Vermittlungsservice telefonisch mit,

- daß Sie eine „Psychotherapeutischen Sprechstunde“ bei einem Psychotherapeuten aufgesucht haben,
- daß Sie ein Formular PTV 11 nach der psychotherapeutischen Sprechstunde bekommen haben, welches bescheinigt,
  - o daß Behandlungsbedarf festgestellt und eine/mehrere (Verdachts-)Diagnose(n) vergeben worden ist/sind,

- daß als weitere Maßnahme ambulante Psychotherapie empfohlen wird,
- daß Sie einen Vermittlungscode auf erhalten haben,
- daß in der aufgesuchten Praxis keine Behandlung stattfinden kann,
- daß Sie weitervermittelt werden sollen,
- daß eine Behandlung zeitnah erforderlich sei.

Bitten Sie beim Terminvermittlungsservice nun um einen Behandlungsplatz (keine Sprechstunde mehr! Das hatten wir schon). Die Terminservicestelle muß Ihnen, streng gesetzlich genommen, in einer Woche einen Behandlungstermin, nicht eine weitere Psychotherapeutische Sprechstunde, vermitteln können<sup>1</sup>.

Wenn der Terminvergabeservice Ihnen keinen Behandlungsplatz in einer zumutbaren Entfernung (bis 25km Fahrstrecke) anbieten kann: → Weiter geht es bei Schritt 4.

#### **4. Telefonieren Sie von der Liste der Vertragspsychotherapeuten im Umkreis 6 Therapeuten nach und nach ab.**

Im günstigen wie seltenen Fall, bekommen Sie in diesem Schritt Ihrer initiativen Kontaktaufnahme einen Termin zur Psychotherapeutischen Sprechstunde bei einem Therapeut.

Sie gehen, wie bei Schritt 2, zur Psychotherapeutischen Sprechstunde des Psychotherapeuten, die Sie durch Ihre telefonische Anfrage bekommen haben und stellen Ihre Situation bzw. die Ihres Kindes dar.

Wenn der Therapeut 1) im Anschluß an die Therapeutische Sprechstunde Ihnen in kurzer Zeit (wenige Wochen) einen Therapieplatz zusagen kann und 2) der Therapeut Ihnen sympathisch ist, haben Sie einen Therapieplatz bei einem Vertragspsychotherapeuten gefunden.

Wenn einer der beiden Punkte (baldiger Therapiebeginn, Sympathie) nicht erfüllt ist:

Lassen Sie sich auch hier im Anschluß an die Sprechstunde das Formular „PTV 11“ aushändigen mit den Kreuzchen und Eintragungen, die das Musterformular PTV 11 (in derselben Email an Sie zugeschickt) zeigt.

Im ungünstigen und eher häufigen Fall, bekommen Sie zeitnah keinen Termin zu einer Psychotherapeutischen Sprechstunde.

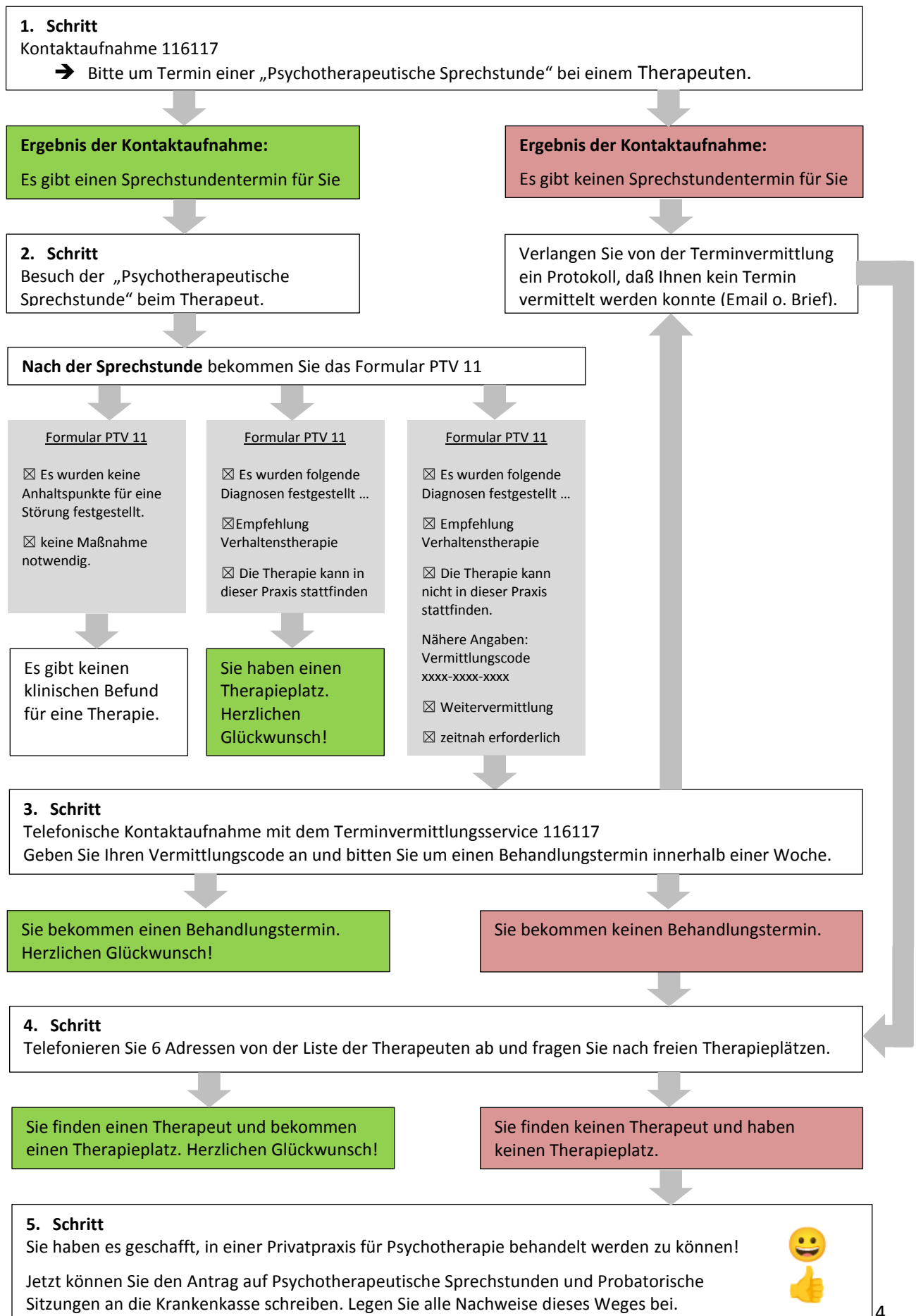
Wenn Sie zu 6 Therapeuten ohne einen Termin für eine Sprechstunde in nächster Zeit (in wenige Wochen) zu bekommen, erfolglos Kontakt aufgenommen haben, handelt es sich offensichtlich um „Systemversagen“<sup>2</sup>: → weiter mit Schritt 5.

#### **5. Sie haben es geschafft, in einer Privatpraxis für Psychotherapie behandelt werden zu können! Jetzt können Sie den Antrag auf Psychotherapeutische Sprechstunden und Probatorische Sitzungen an die Krankenkasse schreiben. Legen Sie alle Nachweise dieses Weges bei.**

<sup>1</sup> SGB V §75 Abs. 1a Satz 1: „Die Terminservicestelle hat Versicherten innerhalb einer Woche einen Behandlungstermin bei einem Leistungserbringer nach §95 Absatz 1 Satz 1 zu vermitteln.“

<sup>2</sup> SGB V §13 Abs. 3 „Konnte die Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen oder hat sie eine Leistung zu Unrecht abgelehnt und sind dadurch Versicherten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese von der Krankenkasse in der entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war. Die Kosten für selbstbeschaffte Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach dem Neunten Buch werden nach §18 des Neunten Buches erstattet. Die Kosten für selbstbeschaffte Leistungen, die durch einen Psychotherapeuten erbracht werden, sind erstattungsfähig, sofern dieser die Voraussetzungen des §95c erfüllt.“

# Der Weg in die psychotherapeutische Privatpraxis in der schematischen Übersicht



## Glossar

### *Vertragspsychotherapeut*

Vertragspsychotherapeuten haben einen vertraglichen Versorgungsauftrag durch die Krankenkassen. Gesundheitsleistungen bei Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten können Sie bei Vertragspsychotherapeuten durch Vorlage Ihrer Krankenkassenversichertenkarte in Anspruch nehmen. Hinsichtlich der Qualifikation unterscheiden sich Vertragspsychotherapeuten nicht von Psychotherapeuten mit Privatpraxis.

### *Privatpraxis*

Eine Privatpraxis ist „privat“, weil Sie keinen Versorgungsvertrag mit der Kassenärztlichen Vereinigung und somit keinen Versorgungsauftrag von der kassenärztlichen Vereinigung hat und daher nicht auf dieselbe Weise „öffentlich“ ( im Unterschied zu privat) zugänglich ist, wie eine Praxis, in der Gesundheitsleistungen durch Vorlage der Krankenkassenversichertenkarte zu erhalten sind.

### *Psychotherapeutische Sprechstunde*

Die „Psychotherapeutische Sprechstunde“ dient einem ersten Kennenlernen und einer ersten Einschätzung für den Therapeut, ob im vorgestellten Fall eine psychische Störung vorliegt, die psychotherapeutisch zu behandeln ist. Im Gesundheitssystem der gesetzlichen Krankenkassen können vor Beginn einer Psychotherapie bis zu 5 psychotherapeutische Sitzungen stattfinden.

### *Systemversagen*

Die Versorgungsleistung der Krankenkasse, Bereitstellung von Psychotherapie, die a) notwendig ist und b) nicht zeitnah erbracht werden kann.

### *Vermittlungscode*

Den Vermittlungscode brauchen Sie beim zweiten Kontakt mit dem bundesweiten Terminvermittlungsservice. Mit dem Vermittlungscode besteht die Möglichkeit, beim Terminvermittlungsservice eine psychotherapeutische Praxis mit einem freien Therapieplatz zu finden.

### *Vermittlungsservice*

Der Vermittlungsservice ersetzt die früheren Listen der Krankenkassen mit den darauf aufgeführten Psychotherapeuten.